

# Basler Standortpaket - Verordnung zum Standortförderungsgesetz, Totalrevision

## Übersicht der Förderlogik im Bereich Umwelt (Verordnung)

Diese Ansicht dient als Übersicht und fasst lediglich die zentralen Elemente in gekürzter Form zusammen. Version vom 10. Juli 2025.  
Die massgeblichen Grundlagen bilden das Standortförderungsgesetz (Teilrevision), die Verordnung zum Standortförderungsgesetz (Totalrevision) und das eGovernment-Formular.

WER	<b>Förderkreis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Kanton Basel-Stadt <b>unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen</b>, welche der Gewinnsteuer unterliegen und nicht von der Gewinnsteuer befreit sind.</li> <li>Im Kanton Basel-Stadt <b>beschränkt steuerpflichtige juristische Personen</b> mit einer qualifizierenden Anlage im Kanton ("qualifizierend" bedeutet Abschreibungen von mind. 100'000 CHF.)</li> </ul>				
		↓	↓	↓	↓	↓
WAS	<b>Fördergegenstand</b>	<b>Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen weltweit</b> Gefördert werden weltweit verminderte Tonnen CO <sub>2</sub> eq für die Reduktion der Emissionsintensität direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss GHG-Protokoll) im Vergleich zum Vorjahr.	<b>Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen im Kanton und der Schweiz</b> Gefördert werden verminderte Tonnen CO <sub>2</sub> -Äquivalente (CO <sub>2</sub> eq) für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Reduktion direkter Treibhausgasemissionen (Scope 1 gemäss Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protokoll)) im Kanton und in der Schweiz.		<b>Steigerung der Energieeffizienz im Kanton und der Schweiz</b> Gefördert werden eingesparte Kilowattstunden (kWh) Energie für überverpflichtend umgesetzte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Kanton und in der Schweiz.	
	<b>Mechanismus Wirkungsdauer der Massnahme</b>	---	Die Verminderung in Tonnen CO <sub>2</sub> eq durch eine Massnahme wird <b>über deren Wirkungsdauer kumuliert berechnet</b> und <b>einmalig vergütet</b> . Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.		Die Einsparung in kWh durch eine Massnahme wird <b>über deren Wirkungsdauer kumuliert berechnet</b> und <b>einmalig vergütet</b> . Die Massnahme muss im massgebenden Geschäftsjahr umgesetzt sein.	
		↓	↓	↓	↓	↓
WO	<b>Ort der Massnahmenumsetzung</b>	weltweit	in der übrigen Schweiz	im Kanton Basel-Stadt	in der übrigen Schweiz	im Kanton Basel-Stadt
		↓	↓	↓	↓	↓
WIEVIEL	<b>Höhe der Beiträge &amp; Messgrösse</b>	15 Franken pro eingesparte Tonne CO <sub>2</sub> eq	75 Franken pro eingesparte Tonne CO <sub>2</sub> eq	150 Franken pro eingesparte Tonne CO <sub>2</sub> eq	2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) eingesparte Energie	4 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) eingesparte Energie
	<b>Kürzungsmechanismus</b>	Sind nach Gewährung aller Beiträge für die "Elternzeit" und "Forschungskooperationen" noch Mittel im Fonds für Gesellschaft und Umwelt vorhanden, so werden die Beiträge für den Bereich "Umwelt" gewährt. Reichen die verbleibenden Fondsmittel nicht aus, um die gewährten Beiträge für den Bereich Umwelt vollständig zu decken, so werden <b>in einem ersten Schritt alle Beitragsanteile, die Fr. 1 Mio. übersteigen, proportional bis auf Fr. 1 Mio. gekürzt</b> . Reichen die verbleibenden Fondsmittel danach noch immer nicht aus, werden <b>in einem zweiten Schritt sämtliche verbleibende Beiträge proportional gekürzt</b> .				
	<b>Maximalbetrag</b>	Der maximale Förderbetrag pro juristischer Person beträgt <b>Fr. 5 Mio. im Jahr</b>	Es werden maximal <b>40 Prozent der Investitionskosten</b> einer umgesetzten Massnahme gefördert.		Es werden maximal <b>40 Prozent der Investitionskosten</b> einer umgesetzten Massnahme gefördert.	
		↓	↓	↓	↓	↓
WIE	<b>Einreichungsfrist</b>	Beitragsgesuche für das massgebende Geschäftsjahr 2024 sind <b>bis 30. September 2025, in den Folgejahren jeweils bis 30. Juni des dem massgebenden Geschäftsjahr nachfolgenden Kalenderjahrs</b> über die elektronische Plattform einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann für die Einreichung der Gesuche im Bereich Umwelt eine einmalige Fristverlängerung gewährt werden.				
	<b>Instrument für die Beurteilung der Eingabe</b>	Im Beitragsgesuch für eine Förderung weltweit ist im Rahmen der <b>nichtfinanziellen Berichterstattung (Klimaberichterstattung)</b> anhand eines Indikators die Reduktion der Emissionsintensität im Vergleich zum Vorjahr nachzuweisen.	Mit dem Beitragsgesuch sind für umgesetzte Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz insbesondere folgende Angaben und Nachweise einzureichen: a) detaillierter Massnahmenbeschrieb; b) detaillierter Nachweis über die Höhe der Investitionskosten; c) Nachweis der Reduktion der direkten Treibhausgasemissionen beziehungsweise Nachweis der eingesparten Energie.  Zusätzlich muss zwingend eine Dokumentation der folgenden Instrumente eingereicht werden: a) eine <b>verpflichtende Zielvereinbarung</b> oder das <b>Monitoring von Teilnehmenden am Emissionshandelsystem (EHS)</b> ; b) falls keine Zielvereinbarung nach lit. a vorliegt, eine <b>Zielvereinbarung als freiwillige Massnahme</b> ; c) falls weder eine Zielvereinbarung nach lit. a noch nach lit. b vorliegt, eine <b>vom Kanton anerkannte Dekarbonisierungs- oder Energieeffizienzanalyse</b> .			
	<b>externe Prüfung</b>	Der Bericht über nichtfinanzielle Belange ist durch eine <b>vom Kanton anerkannte externe Prüfinstanz</b> zu prüfen.	Die Massnahmenwirkung, die Massnahmenumsetzung sowie die Höhe der Investitionskosten sind durch externe, <b>vom Kanton anerkannte Energieberatende</b> zu prüfen und zu bestätigen			